



Verhinderungspflege

Praxis-Tipps

Um was geht es?

Verhinderungspflege ist eine Form der häuslichen Pflege. Sie kommt dann zum Tragen, wenn die Pflegeperson egal aus welchem Grund (Arztbesuch, Urlaub, sonstige Termine) die Pflege nicht leisten kann und eine Ersatzperson gebraucht wird. Die Verhinderungspflege kann von einem ambulanten Pflegedienst, einer stationären Pflegeeinrichtung, aber auch von Privatpersonen (Freunde, Nachbarn etc.) erbracht werden. Es muss nicht zwingend eine ausgebildete Pflegeperson sein. Letztere kann einen Stundensatz und Fahrtkosten in Rechnung stellen.

Für wen ist sie geeignet?

Es muss mindestens Pflegegrad 2 vorliegen. Der zu Pflegende muss durch eine private Pflegeperson (Angehörige, Freunde) schon seit mindestens 6 Monate gepflegt werden. Als Nachweis gilt hier meist das Datum der Genehmigung des Pflegegrades (vormals der Pflegestufe). Wird der zu Pflegende ausschließlich über einen Pflegedienst betreut, kann von den Angehörigen keine Verhinderungspflege beantragt werden.

Wissenswertes

Wird sie durch Verwandte oder eine in häuslicher Gemeinschaft des Pflegebedürftigen lebenden Person erbracht, ist die Kostenerstattung auf den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes begrenzt. Allerdings können Verdienstausschlag oder Fahrtkosten zusätzlich mit angerechnet werden. Der Antrag wird bei der Pflegekasse gestellt. Es kann auch rückwirkend beantragt werden (Max. 4 Jahre, Rechnungen erforderlich!). Der Anspruch auf Verhinderungspflege beträgt maximal 6 Wochen oder 42 Tage. Diese können komplett am Stück oder alternativ tage-, wochen- oder stundenweise in Anspruch genommen werden.

Kosten / Leistungen der Pflegekasse

Pro Jahr stehen 1.612 Euro zur Verfügung. 50 % der Kurzzeitpflege können in Verhinderungspflege umgewidmet werden. Das Budget erhöht sich dann von 1.612 Euro auf 2.418 Euro. Im Bezugszeitraum werden 50% des Pflegegeldes weiterbezahlt. Die Leistungen der Verhinderungspflege sind geregelt im SGB XI § 39.

Wenn für einen längeren Zeitraum Verhinderungspflege beantragt werden soll, dann statt des Zeitraums die einzelnen Tage oder Stunden benennen, an denen die Leistung tatsächlich genutzt wurde.

Wenn Du "nur kurz weg" bist (unter 8 Stunden), beantragst besser die stundenweise Verhinderungspflege, bei der dir nicht das Pflegegeld gekürzt wird.

